AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

28. November 1952. Nr. 4599.

I. Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitete mit Schreiben vom 30. Januar 1952 das von Herrn Ingenieur A. Scholer bearbeitete Projekt für eine Korrektion der Kantonsstrasse innerorts, mit dem Ersuchen, demselben die Genehmigung zu erteilen. Das von Herrn Ingenieur J. Schaffner im Jahre 1938 bearbeitete erste Projekt sah die Erstellung einer Umfahrungsstrasse von der Herrengasse bis ca. 110 m oberhalb der Kirche an der Saalhofstrasse vor. Diesem, von der Einwohnergemeinde Kienberg unterm 4. Dezember 1938 gutgeheissenen Projekt, erteilte der Regierungsrat mit Beschluss No. 408 vom 20. Januar 1939 die Genehmigung. Eingehende Studien der Einwohnergemeinde Kienberg, der die vorgesehene Umfahrungsstrasse nicht ganz passte, ergaben, dass die Kantonsstrasse nach der Saalhöhe in ihrem untersten Teil bei Aufhebung der dortigen Sägerei, verbunden mit einer erheblichen Hebung der Strassennivellette, mit erträglichem Längsgefälle besser ausgebaut werden kann. Dieselbe hiess daher diese Strassenkorrektion gut. Das so abgeänderte Projekt lag in der Zeit vom 1. bis 31. August 1952 zu jedermanns Einsicht öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 1952 erteilte dem revidierten, entsprechend der Projektabänderung bereinigten Bebauungsplan (Variante 150/51) längs den auszubauenden Kantonsstrassen innerorts, die Genehmigung.

II. Das von Herrn Ingenieur A. Scholer bearbeitete Projekt sieht in der Kantonsstrasse nach der Saalhöhe maximale Steigungen von 9 - 9,7 % vor. Das Bau-Departement hält diese Gefällsverhältnisse, im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden, als erträglich. Die bereinigte Situation bedeuteteine wesentliche

8807 - 32 000

Verbesserung in der Trasseführung, ohne dass dabei der eigentliche Dorfkern umfahren werden muss. Die vorgesehenen Baulinien sichern die Uebersicht allseitig. Auch die vorgesehene Bacheindolung entspricht den üblichen Anforderungen. Da gegen dieses Vorhaben keine Einsprachen eingegangen sind, kann demselben die nachgesuchte Genehmigung ohne weiteres erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1 Dem von der Einwohnergemeinde Kienberg am 9. September 1952 beschlossenen Projekt- und Bebauungsplan für den Ausbau der Kantonsstrasse innerorts wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Regierungsratsbeschluss No. 408 vom 20. Januar 1939 genehmigte Bebauungsplan wird aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.-
Publikationskosten	Fr.14.-
Ausfertigungskosten	Fr. 2.-
Total	Fr. 21.-.

(Staatskanzlei Nr. 1006 N.N.).

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid.

Bau-Departement (2).
Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 Exemplar des genehmigten Bebauungsplanes.
Finanzverwaltung (2).
Hochbauamt (2), mit 1 Exemplar des genehmigten Bebauungsplanes.
Kreisbauamt II, in Olten, mit 1 Exemplar des genehmigten Bebauungsplanes.
Einwohnergemeinde Kienberg, mit 1 Exemplar des genehmigten Bebauungsplanes.
Amtsblatt (Disp.).